KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

§ 12 Sozialgesetzbuch V

Das Wirtschaftlichkeitsgebot

Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist die Verpflichtung jedes an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes, nur solche Leistungen zu erbringen, zu verordnen oder zu veranlassen, die zur Heilung oder Linderung **ausreichend**, **zweckmäßig** und **wirtschaftlich** sind und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Ärztliches Handeln unterliegt somit dem sog. ökonomischen

Minimal-Prinzip

Erreiche einen gegebenen Zweck mit dem geringsten Aufwand !

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

§ 106 – 106c Sozialgesetzbuch V

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung

- **Prüfvereinbarung** zum Zwecke der Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung zwischen
  - der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

  und
  - den Krankenkassenverbänden

GRUNDLAGEN DER WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

- Heilmittel-/Arzneimittelvereinbarung
- Sprechstundenbedarfsvereinbarung
- Rechtsprechung
  - SG Mainz
  - LSG Rheinland-Pfalz
  - BSG

WER IST ZUSTÄNDIG FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG ?

KV RLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG RHEINLAND-PFALZ

Gemeinsame Prüfungsstelle der Krankenkassen und der KV RLP

Geschäftsstelle

67433 Neustadt/Weinstraße
Maximilianstr. 22

Prüfungsstelle für die Regionen Rheinhessen und Pfalz

Außenstelle

56073 Koblenz
Emil-Schüller-Str. 14/16

Prüfungsstelle für die Regionen Koblenz und Trier

ABGRENZUNG KV - PRÜFSTELLE

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

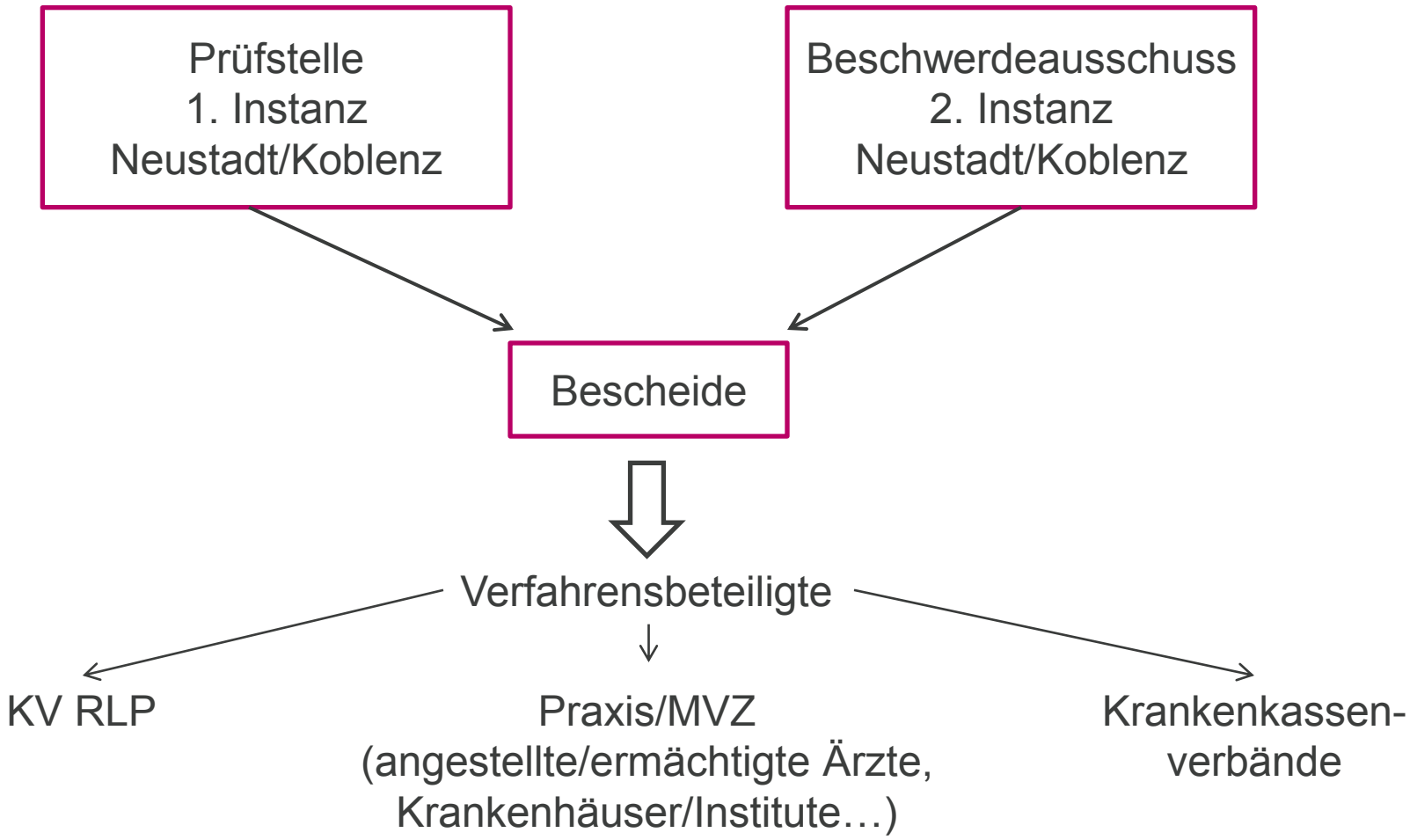

ABLAUF EINES PRÜFVERFAHRENS

KV RLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG RHEINLAND-PFALZ

Vorbesprechung (Verordnungssektor/teilweise Honorarbereich)
zwischen Krankenkassenverbänden und KV RLP; mit Sichtung der Auswahlunterlagen

- Prüfungsstelle (Einleitung der Prüfung von Amts wegen)
- Mitteilung an Beteiligte (Arzt, KV RLP und Krankenkasse)
  Wichtig: Stellungnahme der Praxis an Gemeinsame Prüfungseinrichtung (Mitwirkungspflicht)
- **Entscheidung des Prüfungsstelle (1. Instanz)**
- Prüfbescheid an Verfahrensbeteiligte
- Widerspruch (an Beschwerdeausschuss)
- Sitzung des Beschwerdeausschusses (persönliche Anhörung)
- **Entscheidung des Beschwerdeausschusses (2. Instanz)**
- Widerspruchsbescheid an Verfahrensbeteiligte
- Klagemöglichkeit vor dem Sozialgericht (SG)
- ggf. Berufung (LSG) und Revision BSG

PRÜFUNGSARTEN

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Auffälligkeits-Prüfung

- wegen Überschreitung der Arzneimittelfallwerte
- nach Durchschnittswerten Honorar/SSB/Heilmittel

Zufälligkeits-Prüfung

- Stichprobenziehung von mind. 2 vom Hundert *(ab 2017 für Honorarsektor)*

Stichprobenprüfung nachrangig gegenüber Prüfung Arzneimittelfallwerte und Durchschnittswertprüfung !

Prüfung im Einzelfall

- Arznei-/Heil-/Hilfsmittel-Verordnung bei einzelnen Patienten (Antrag Krankenkassen)

BERATUNG VOR REGRESS NACH § 20 DER PRÜFVEREINBARUNG DER KV RLP

KV RLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG RHEINLAND-PFALZ

Beratung vor Regress

- 2 Jahre ab Erstniederlassung keine finanzielle Sanktion, nur Beratung möglich
- Liegen Maßnahmen mehr als 5 Jahre zurück, gelten Ärzte als erstmalig auffällig, mit der Folge einer erneuten Beratung
- Bei der 5-Jahres-Frist gilt auch eine Beratung als Maßnahme
- Die 5-Jahres-Regelung gilt separat für Arzneimittel, Heilmittel und Sprechstundenbedarf

BERATUNG VOR REGRESS NACH § 20 DER PRÜFVEREINBARUNG DER KV RLP

KV RLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG RHEINLAND-PFALZ

- **Aber:**

  Ausschließlich bei Verordnungsprüfungen!

  Somit nicht bei Honorarprüfungen, Prüfungen im Einzelfall, beim sonstigen Schaden etc.

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Wesentliche Inhalte der Vereinbarung/Auswahlkriterien

- Festlegung der prüfbaren Fach-/ Vergleichsgruppen
- Katalog prüfrelevanter Gebührenordnungspositionen (GOP)
- Regelsystematik unter Berücksichtigung der Prüfgruppen-Größe, Anzahl der Leistungserbringer und Frequenz der abgerechneten GOP

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Merkmale einer Praxisbesonderheit (BSG 1995)

- Individuelle Praxisgegebenheiten,
- die sich volumenmäßig auswirken müssen
- und in den Praxen der Vergleichsgruppe gar nicht oder nicht in der selben Häufigkeit zu finden sind
- und ein Kausalzusammenhang mit einem Mehraufwand nachweisbar ist

Der Mehraufwand muss wirtschaftlich sein!

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Merkmale einer Praxisbesonderheit (BSG 2009)

- Besonderheiten bei der Patientenversorgung, die vom Durchschnitt der Vergleichsgruppe signifikant abweichen
- und die sich aus einem spezifischen Zuschnitt der Klientel ergeben
- und die im Regelfall in einer Wechselbeziehung zu einer besonderen Qualifikation des Arztes stehen

PRAXISBESONDERHEITEN

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

- Besondere Umstände können höheren Behandlungs-/ Verordnungsaufwand begründen
- Amtsermittlungspflicht der Prüfgremien (§ 20 SGB X)
- Mitwirkungspflicht des Arztes - trägt Beweislast für wirtschaftliches Handeln bei Überschreitung im Bereich des offensichtlichen Missverhältnisses (i.d.R. > 40 %)
- Geltend gemachte Besonderheiten müssen geprüft und bewertet werden

PRAXISBESONDERHEITEN

KV RLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

- Prüfgremien haben Ermessensspielraum bei Entscheidungsfindung in welchem Ausmaß PB sich auswirkt
- Frühzeitiger Hinweis auf eventuelle Besonderheiten (prophylaktische Meldung an KV RLP möglich) Formulare unter Webcode 109048-3092
- Merke: nur Prüfgremien können PB anerkennen – nicht die KV
- Kein Vertrauensschutz (Anerkennung einer PB schließt zukünftige Prüfung nicht grundsätzlich aus)

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Umstände die seitens der Prüfgremien berücksichtigt werden können

- Praxisgröße
- Anfängerpraxis
- Alten-/Pflegeheimpatienten
- Zuweisungsfälle
- Besonders schwere/teure Fälle
- Sonstige atypische Gegebenheit

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Wichtig !

Umfangreiche und vollständige Dokumentation für Patienten, die hohe oder außergewöhnliche Behandlungs-/ Verordnungskosten auslösen

KONTAKT

KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Ansprechpartner:

Ressort Prüfkoordination (Prüfung Honorar und allgemeine Fragen)

- Fr. Pürzer-Reitz 06131-326275
- Hr. Velte 06131-326274

Ressort Verordnungsmanagement:

- Hotline: 06131-326169